

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Güngör (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Hilfsfristen, Eintreffzeiten und Datengrundlagen des Rettungsdienstes in Thüringen – Teil I

Medienberichte aus benachbarten Ländern über verzögert eintreffende Rettungswagen werfen die Frage auf, ob die rettungsdienstliche Versorgung auch in Thüringen überall innerhalb der vorgesehenen Fristen sichergestellt ist. Entscheidend ist dabei nicht nur, ob Hilfsfristen formal eingehalten werden, sondern auch, welche regionalen Unterschiede bestehen, wo strukturelle Probleme liegen und ob der Landesregierung hierfür überhaupt eine hinreichend belastbare Datengrundlage vorliegt.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Kleine Anfrage 8/2132** vom 12. März 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. April 2026 beantwortet:

Vorbemerkung:

Gemäß § 5 Abs. 1 des Thüringer Rettungsdienstgesetzes (ThürRettG) wird der bodengebundene Rettungsdienst von den Landkreisen, kreisfreien Städten und Rettungsdienstzweckverbänden als kommunale Selbstverwaltungsaufgabe im eigenen Wirkungskreis erfüllt. Das Land hat insoweit lediglich die Rechtsaufsicht und ist damit auf die Erteilung von Informationen beschränkt, die im Rahmen der Aufsichtstätigkeit erlangt wurden beziehungsweise konkret vorliegen.

1. Wie definiert die Landesregierung im Anwendungsbereich des Thüringer Rettungsdienstgesetzes und des Landesrettungsdienstplans die Begriffe „Hilfsfrist“, „Fahrzeit“, „Alarmierungszeit“, „Dispositionszeit“, „Ausrückzeit“, „Eintreffzeit“ sowie „Einsatzdauer“ und welche Zeitstempel werden in den Zentralen Leitstellen und in der rettungsdienstlichen Einsatzdokumentation jeweils erhoben?

Antwort:

Die Hilfsfrist ist nach Nummer 3.2 Abs. 1 des Landesrettungsdienstplans (LRDP) für den Freistaat Thüringen eine planerische Vorgabe für die Alarmierung der Einsatzkräfte und den Einsatz der Rettungsmittel bei der Durchführung der Notfallrettung. Sie umfasst nach Nummer 3.2 Abs. 2 LRDP die Alarmierungszeit, Ausrückzeit und Fahrzeit.

Die Alarmierungszeit in der Zentralen Leitstelle umfasst nach Nummer 3.2 Abs. 2 Buchst. a LRDP den Zeitraum des Eingangs der Notfallmeldung bis zur Alarmierung der Einsatzkräfte des Rettungsdienstes oder der Feuerwehr.

Die Ausrückzeit in der Rettungswache umfasst nach Nummer 3.2 Abs. 2 Buchst. b LRDP den Zeitraum von der Alarmierung bis zum Ausrücken eines indikationsgerechten bodengebundenen Rettungsmittels.

Die Fahrzeit umfasst nach Nummer 3.2 Abs. 2 Buchst. c LRDP den Zeitraum vom Ausrücken des indikationsgerechten bodengebundenen Rettungsmittels bis zu dessen Eintreffen am Einsatzort an einer öffentlichen Straße.

Die Begriffe „Eintreffzeit“ und „Einsatzdauer“ sind im Thüringer Rettungsdienstgesetz und im Landesrettungsdienstplan für den Freistaat Thüringen nicht legal definiert.

Unter Verweis auf die Vorbemerkung liegen der Landesregierung keine Informationen vor, welche Zeitstempel in den Zentralen Leitstellen und in der rettungsdienstlichen Einsatzdokumentation erhoben werden.

2. Wie viele Notfallereignisse im Bereich Rettungsdienst wurden in den Jahren 2023, 2024 sowie 2025 durch die Zentralen Leitstellen in Thüringen an den bodengebundenen Rettungsdienst vermittelt (bitte nach Zentraler Leitstelle, Aufgabenträger und Rettungsdienstbereich aufschlüsseln)?

Antwort:

Im Rahmen der Berichtspflicht der Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes werden die Daten der durch die Zentralen Leitstellen vermittelten Einsätze nach § 31 Abs. 3 ThürRettG in Verbindung mit Nr. 10.2 LRDP für den Freistaat Thüringen gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde einmal jährlich für das Vorjahr übermittelt. Nach entsprechender Auswertung stehen der Landesregierung die statistischen Informationen in der Regel im dritten Quartal des laufenden Jahres zur Verfügung. Insofern liegen noch keine Daten für das Jahr 2025 vor.

Im Weiteren wird auf die Anlage 1 verwiesen.

3. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2023, 2024 sowie 2025 die in Thüringen geltende Hilfsfrist nicht eingehalten (bitte absolut und prozentual nach Zentraler Leitstelle, Aufgabenträger und Rettungsdienstbereich aufschlüsseln sowie getrennt nach Bereichen mit 12-Minuten- und 15-Minuten-Hilfsfrist gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Rettungsdienstgesetzes darstellen)?

Antwort:

Die statistischen Daten zur Überschreitung der Hilfsfrist in den Rettungsdienstbereichen sowie deren Zusammenfassung nach Leitstellenbereichen für die Jahre 2023 und 2024 sind in der Anlage 2 dargestellt.

Aufgrund der heterogenen Meldungen der Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes gegenüber dem Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsicht bezüglich der Hilfsfristüberschreitungen in den einzelnen Rettungswachenbereichen der Rettungsdienstbereiche ist eine Aufschlüsselung nach dicht und dünn besiedelten Gebieten gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 ThürRettG mit einer zwölf- beziehungsweise 15-minütigen Fahrzeit derzeit nicht vollständig möglich. Das Landesverwaltungsamt ist weiterhin bestrebt, in Abstimmung mit den Aufgabenträgern des bodengebundenen Rettungsdienstes die Einsatz- und Hilfsfristenstatistikmeldungen zu vereinheitlichen.

Mit Verweis auf die Antwort zur Frage 2 liegen die Daten für das Jahr 2025 noch nicht vor.

4. Wie hoch waren in den Jahren 2023, 2024 sowie 2025 jeweils
- a) die durchschnittliche Zeit,
 - b) der Median sowie
 - c) das 90. und 95. Perzentil
- für die Zeitspanne
- aa) vom Eingang des Notrufs bis zur Dispositionsentscheidung,
 - bb) von der Alarmierung bis zum Ausrücken des ersten geeigneten Rettungsmittels,
 - cc) vom Ausrücken bis zum Eintreffen am Einsatzort sowie
 - dd) vom Eingang des Notrufs bis zum Eintreffen am Einsatzort
- (bitte nach Zentraler Leitstelle und Aufgabenträger aufschlüsseln)?

Antwort:

Derzeit liegen im Rahmen der Rechtsaufsicht hierzu keine auswertbaren Daten vor. Zukünftig sollen im Zuge der angestrebten Vereinheitlichung der Einsatz- und Hilfsfristenstatistikmeldungen auch Daten über die durchschnittlichen Zeiten und Mediane erhoben werden. Da hierfür jedoch umfassendere Änderun-

gen innerhalb der von den Aufgabenträgern für die Erfassung verwendeten Software nötig sind, ist eine endgültige Umstellung erst für den Auswertungszeitraum 2026 vorgesehen.

5. In wie vielen Fällen beruhte eine Hilfsfristüberschreitung in den Jahren 2023, 2024 sowie 2025 überwiegend auf
- a) Verzögerungen in der Leitstelle beziehungsweise Notrufabfrage oder Disposition,
 - b) Verzögerungen bei Alarmierung oder Ausrücken,
 - c) Überschreitungen der Fahrzeit,
 - d) fehlender Verfügbarkeit des nächstgelegenen geeigneten Rettungsmittels,
 - e) Alarmierung über andere Leitstellen,
 - f) Einsatzduplizitäten,
 - g) Witterungs- oder Verkehrslagen oder
 - h) sonstigen Ursachen
- (bitte nach Aufgabenträger aufschlüsseln)?

Antwort:

Im Rahmen der Rechtsaufsicht überprüft das Landesverwaltungsamt die Einhaltung der Hilfsfrist, die sich aus der Alarmierungs-, Ausrücke- und Fahrzeit zusammensetzt (siehe Antwort zur Frage 1).

Zu den Fällen d) bis h) der Fragestellung liegen der Landesregierung keine statistischen Daten vor.

Die Anzahl der Fälle bezüglich der Überschreitung der Alarmierungs-, Ausrücke- und Fahrzeit im Sinne der Buchstaben a) bis c) der Fragestellung sind in der Anlage 3 dargestellt.

Mit Verweis auf die Antwort zur Frage 2 liegen für das Jahr 2025 noch keine Daten vor.

6. Welche Gründe für Hilfsfristüberschreitungen wurden den Rechtsaufsichtsbehörden seit dem Jahr 2023 von den Aufgabenträgern benannt und in welchem Umfang spielten dabei nach Kenntnis der Landesregierung Bagatellfälle, dem hausärztlichen Bereich zuzuordnende Einsätze sowie nicht durch die Rufnummer 116-117 übernommene Fälle eine Rolle?

Antwort:

Im Rahmen der jährlichen Berichtspflicht gegenüber dem rechtsaufsichtführenden Landesverwaltungsamt übermittelten die Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdiensts unter anderem folgende Umstände als Hauptgründe für das Nichteinhalten der gesetzlich in § 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 ThürRettG vorgeschriebenen Fahrzeit von in der Regel zwölf Minuten in dicht besiedelten und 15 Minuten in dünn besiedelten Gebieten:

- extreme Witterungsbedingungen (Schnee, Glatteis, Starkniederschläge, Nebel),
- ungünstige Straßenverhältnisse (Schäden, Baustellen, Vollsperrungen, Umleitungen),
- weiter Anfahrtsweg infolge des Einsatzes des Fahrzeugs aus einem angrenzenden Rettungswachenbereich,
- Ereignisduplizität (Alarmierung eines im noch nicht abgeschlossenen Einsatz befindlichen Fahrzeugs zu einem Folgeeinsatz),
- vermehrter Zeitaufwand für das Auffinden der zu versorgenden Person infolge unzutreffender Angaben zum Ereignisort,
- verzögerte Abgabe der fortlaufenden Statusmeldungen über das Funkmeldesystem während des Einsatzgeschehens durch die Besatzung des Rettungsmittels an die Zentrale Leitstelle,
- an einzelnen Rettungswachenstandorten eine nicht dem Bedarf genügende Fahrzeugvorhaltung.

Darüber hinaus führt zum Teil auch die Überschreitung der in Nummer 3.2 LRDP festgelegten Alarmierungszeit in der Zentralen Leitstelle (eine Minute) beziehungsweise der Ausrückezeit in der Rettungswache (eine Minute) zu einer Überschreitung der Hilfsfrist von insgesamt 14 Minuten in dicht besiedelten und 17 Minuten in dünn besiedelten Gebieten. Seitens der Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdiensts wurden folgende Gründe gegenüber dem Landesverwaltungsamt benannt:

- Alarmierungszeit:
 - auftretende Verständigungsprobleme (fremdsprachiger Anrufer, Rückfragebedarf aufgrund unklarer Angaben zum Ereignisort),
 - technische Störungen (Fremdbelegung des Alarmierungskanals, Beeinträchtigung der Funkverbindung zwischen Fahrzeugbesatzung und Zentraler Leitstelle);

- Ausrückezeit:
 - ungünstige bauliche Gegebenheiten der Rettungswache (zu lange Wege der Besatzung zum Rettungsmittel),
 - technisch bedingte Verzögerungen beim Ausrücken des Fahrzeugs aus dem Rettungswachengelände,
 - Fahrzeugstart von einem rettungswachenfremden Standort aus.

Weiter ist aus Berichten der Aufgabenträger bekannt, dass der Rettungsdienst bei immer mehr Bagatellfällen und Ereignissen, die aus medizinischer Sicht dem hausärztlichen Bereich zuzuordnen wären, involviert wird. Wenn eine Übernahme durch die 116 117 abgelehnt wird, werden mitunter die rettungsdienstlichen Einsatzkräfte alarmiert, um dem Risiko vorzubeugen, dass ein tatsächlicher Notfall ungerechtfertigt abgelehnt wird. Infolge der ländlichen Prägung einzelner Aufgabenträger haben die Rettungsmittel vereinzelt recht weite Strecken zurückzulegen. Die Alarmierung näherer Rettungsmittel muss teilweise über andere Leitstellen erfolgen (was einen Zeitverzug nach sich zieht) und scheitert häufig an bereits laufenden Einsätzen (Einsatzduplizitäten).

7. In wie vielen Fällen musste seit dem Jahr 2023 zur Wahrung der Hilfsfrist ein Rettungsmittel aus einem benachbarten Rettungsdienstbereich oder aus einem anderen Land herangezogen werden und in wie vielen Fällen kam es hierbei zu Zeitverzögerungen durch Zuständigkeitswechsel, Leitstellenwechsel oder fehlende Verfügbarkeit benachbarter Rettungsmittel?

Antwort:

Diese Daten werden im Rahmen der Rechtsaufsicht statistisch nicht erfasst.

Maier
Minister

Anlagen*

* Auf einen Abdruck der Anlagen wird verzichtet. Die Anlagen stehen unter der oben genannten Drucksachenummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdatenbank unter der Internetadresse <https://parldok.thlcloud.de/parldok> zur Verfügung. Die Fragestellerin und die Fraktionen erhalten je ein Exemplar der Anlagen in der Papierfassung.

Antwort zu Frage 2

Zentrale Leitstelle	vermittelte Einsätze an den Rettungsdienst	
	2023	2024
Heiligenstadt (EIC)	21257	21456
Gotha (GTH)	32900	34834
Arnstadt (IK)	24097	23997
Nordhausen (KYF+NDH)	39798	39233
Meiningen (SM)	28418	28880
Mühlhausen (UH)	28160	28621
Apolda (AP)	18018	17725
Eisenach (WAK)	38547	38322
Erfurt (EF+SÖM+WE)	79168	80067
Jena (J+SHK+SLF)	73610	78309
Gera (RDZV Ostthüringen (ABG, GRZ, SOK, G))	90731	89763
Suhl (RDZV Südthüringen (SHL, HBN, SON))	42629	41478
Gesamt	517333	522685

Abkürzung: RDZV = Rettungsdienstzweckverband

Hinweis: Die Stadt Weimar hat die Aufgabe der Führung einer Zentralen Leitstelle für das Stadtgebiet mit Wirkung zum 01.03.2023 von der Zentralen Leitstelle Jena auf die Zentrale Leitstelle Erfurt übertragen.

Antwort zu Frage 3

Aufgabenträger / Rettungsdienstbereich	Hilfsfrist nicht eingehalten			
	2023		2024	
	absolut	prozentual	absolut	prozentual
Eichsfeld	1010	14,3	1027	14,7
Erfurt	k.A.	k.A.	1541	4,8
Gotha	2156	16,2	2064	14,7
Ilmkreis	1206	12,6	1238	13,3
Jena	2652	19,7	2500	17,8
Kyffhäuserkreis	2466	25,3	2923	28,5
Nordhausen	1434	11,4	1421	11,3
RDZV Ostthüringen	10557	23,0	9693	21,4
RDZV Südthüringen	3492	19,2	2998	16,6
Saale-Holzland-Kreis	5167	50,9	4436	42,8
Saalfeld-Rudolstadt	4355	29,3	3975	26,8
Schmalkalden-Meiningen	2061	14,3	1753	14,0
Sömmerda	1969	20,3	2798	26,4
Unstrut-Hainich-Kreis	420	4,5	588	6,0
Wartburgkreis	1958	13,3	2008	13,8
Weimar	3112	31,3	k.A.	k.A.
Weimarer Land	2882	34,9	2866	35,5

Zentrale Leitstelle	Hilfsfrist nicht eingehalten			
	2023		2024	
	absolut	prozentual	absolut	prozentual
Heiligenstadt (EIC)	1010	14,3	1027	14,7
Gotha (GTH)	2156	16,2	2064	14,7
Arnstadt (IK)	1206	12,6	1238	13,3
Nordhausen (KYF+NDH)	3900	17,5	4344	19,0
Meiningen (SM)	2061	14,3	1753	14,0
Mühlhausen (UH)	420	4,5	588	6,0
Apolda (AP)	2882	34,9	2866	35,5
Eisenach (WAK)	1958	13,3	2008	13,8
Erfurt (EF+SÖM+WE)	5081	25,9	4339	10,2
Jena (J+SHK+SLF)	12174	32,5	10911	27,8
Gera (RDZV Ostthüringen (ABG, GRZ, SOK, G))	10557	23,0	9693	21,4
Suhl (RDZV Südthüringen (SHL, HBN, SON))	3492	19,2	2998	16,6

Abkürzung: RDZV = Rettungsdienstzweckverband

Hinweis: Für das Jahr 2023 hat die Stadt Erfurt trotz mehrfacher Aufforderung keine Hilfsfriststatistik vorgelegt. Gleiches gilt für die Hilfsfristenstatistik der Stadt Weimar für das Jahr 2024.

2023

Aufgabenträger	Hilfsfristüberschreitung durch:		
	Alarmierungszeit	Ausrückezeit	Fahrzeit
Eichsfeld	110	52	960
Erfurt	k.A.	k.A.	k.A.
Gotha	42	182	1.896
Ilmkreis	220	294	509
Jena	2.193	1.740	844
Kyffhäuserkreis	2.080	1.768	2.158
Nordhausen	1.435	718	1.288
RDZV Ostthüringen	10.557	1.329	9.228
RDZV Südthüringen	2.110	10.328	4.380
Saale-Holzland-Kreis	9.650	8.461	3.278
Saalfeld-Rudolstadt	k.A.	1.047	3.254
Schmalkalden-Meiningen	593	1.108	360
Sömmerda	24	370	1.576
Unstrut-Hainich-Kreis	k.A.	k.A.	k.A.
Wartburgkreis	98	146	1.526
Weimar	3.054	2.129	1.292
Weimarer Land	2.943	2.597	535

Abkürzung: RDZV = Rettungsdienstzweckverband

Hinweis: Für das Jahr 2023 hat die Stadt Erfurt trotz mehrfacher Aufforderung keine Hilfsfriststatistik vorgelegt. Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt hat im Jahr 2023 keine Angaben zur Alarmierungszeit übermittelt. Der Unstrut-Hainich-Kreis hat im Jahr 2023 nach eigenen Angaben eine Hilfsfristeinhaltung von 95,5% erreicht und musste dementsprechend keine Auswertung vorlegen.

2024

Aufgabenträger	Hilfsfristüberschreitung durch:		
	Alarmierungszeit	Ausrückezeit	Fahrzeit
Eichsfeld	137	56	954
Erfurt	k.A.	k.A.	k.A.
Gotha	31	198	1.808
Ilmkreis	208	294	545
Jena	2.304	1.701	1.200
Kyffhäuserkreis	2.722	2.064	2.433
Nordhausen	1.264	475	827
RDZV Ostthüringen	9.693	1.085	8.608
RDZV Südthüringen	1.734	10.516	2.779
Saale-Holzland-Kreis	4.023	3.350	3.079
Saalfeld-Rudolstadt	12.199	10.978	2.766
Schmalkalden-Meiningen	886	826	41
Sömmerda	24	1.626	2.857
Unstrut-Hainich-Kreis	k.A.	k.A.	k.A.
Wartburgkreis	361	113	1.534
Weimar	k.A.	k.A.	k.A.
Weimarer Land	2.813	2.296	1.809

Abkürzung: RDZV = Rettungsdienstzweckverband

Hinweis: Die Stadt Erfurt und der Unstrut-Hainich-Kreis haben im Jahr 2024 nach eigenen Angaben eine Hilfsfristeinhaltung von über 95% erreicht und mussten dementsprechend keine Auswertung vorlegen. Die Stadt Weimar hat trotz mehrfacher Aufforderung keine Hilfsfriststatistik für das Jahr 2024 vorgelegt.